

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn
Frauenhofnerstraße 2

BH Horn, 3580

Parteienverkehr
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr
und Donnerstag 16-19 Uhr
Telefax-Nr. 02982/2651/83

An die
Gemeinde Brunn/Wild
z.Hd. Herrn Bürgermeister

3595 Brunn/Wild

Beilagen

9-N-8825/1

-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02982) 26 51

Datum

-

Daniel J. DW 37

21. November 1990

Betrifft

Naturdenkmalerklärung von "2 Winterlinden"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt die auf dem

Grundstück Nr. 82

Katastralgemeinde Neukirchen (Ortsried)

befindlichen 2 Winterlinden zum Naturdenkmal.

Weiters wird ein Umkreis von jeweils 10m um den Stamm zur mitgeschützten Umgebung erklärt. In diesem Bereich sind keine Hochbauten, keine neue Freileitungen zugelassen sowie sind Grabungen nur unter Schonung der Wurzeln durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes,

LGBI. 5500-3

§ 9 Abs. 2 leg.cit.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Weiters ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser gem. § 9 Abs. 2 zu einem Bestandteil des Naturgebildes zu erklären (mitgeschützte Umgebung).

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Sachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten erstattet:

"Im Ort Neukirchen an der Wild finden sich im Verlauf der LS 8035 in Richtung Poigen zwei platzartige Ausweitungen mit Brunnen und Bildsäulen. Der südliche Platz ist sehr ausgeprägt, von annähernd rechtwinkliger Form mit zum Teil architektonisch beachtlicher Randbebauung und einem achteckigen Brunnenbecken mit Mariensäule etwas westlich der Landesstraße. Etwa 7m nordöstlich dieses Brunnens (und damit der Straße näher) steht eine Eiche. Dieser Baum zeigt jedoch ein krankes Erscheinungsbild. Es werden in den nächsten Jahren größere Kronenteile absterben. Es wurde daher dieser Baum in die Naturdenkmalerklärung nicht eingeschlossen. Etwa 30 m weiter östlich, auch östlich der LS und knapp südlich eines Weges oberhalb einer kleinen Stützmauer in einer Grünfläche stehen die zwei Linden voneinander etwa 10 m entfernt, aber noch eine geschlossene Baumkrone bildend.

Die westliche der beiden (etwas schiefstehenden) Linden ist ca. 10 m hoch mit ungefähr 9m Kronendurchmesser, die östliche ist ca. 11m hoch mit ca. 10m Kronendurchmesser. Beide Bäume haben einen Stammumfang von ca. 1,70m, was auf ein Alter von etwa 65 - 70 Jahre schließen läßt.

Die Linden sind in Gemeinschaft und im Zusammenhang mit dem Platz und seiner Architektur als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes einzustufen und ist daher die Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt."

Weiters waren die Voraussetzungen für die Erklärung einer Fläche von jeweils 10m um den Stamm zur mitgeschützten Umgebung gegeben. Die Gemeinde Brunn/Wild stand der Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

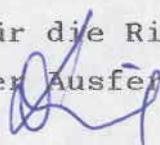
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
2. an das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3580 Horn
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Proißl)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: P-N-8825

„Rechtskräftig, unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden
Rechtszug.“ 29. Jan. 1991
Horn, am

F. da Bezirkshauptmann

